

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0454/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/75-44-00	Datum 11.03.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.03.2010		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.03.2010
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2010

Betreff: Wirtschaftsbetrieb Mainz Allgemein hier: Transferzahlungen der Stadt Mainz an den Wirtschaftsbetrieb Mainz, Betriebszweig Bestattung	
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen	
Mainz, 12.03.2010 gez. Beck Günter Beck Bürgermeister	Mainz, 11.03.2010 gez. Reichel Wolfgang Reichel Beigeordneter
Mainz, 17.03.2010 gez. Beutel Jens Beutel Oberbürgermeister	

Beschlussvorschlag:

Den Transferzahlungen der Stadt Mainz an den Wirtschaftsbetrieb Mainz, Betriebszweig Bestattung wird zugestimmt.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

1. Sachverhalt

Nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde wurden die Friedhofsgebühren in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH neu kalkuliert. In diesem Zusammenhang wurden noch offenstehende Zahlungsverpflichtungen der Stadt Mainz für alte Grabnutzungsrechte ermittelt. Unter Berücksichtigung der von der Stadt Mainz für die Jahre 2005 – 2009 gezahlten Summe ergibt sich ein Restbetrag in Höhe von € 26.010.202,50. Dieser resultiert im Wesentlichen aus drei Effekten:

Vor dem 01. Juli 1994 gezahlte Grabnutzungsrechte wurden auf Basis der kameralistischen Rechnungslegung im Haushalt der Stadt Mainz vereinnahmt, ohne dass hierfür Rücklagen für die Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte gebildet wurden. Ausgehend von 36.483 Grabnutzungsrechten zum 01. Juli 1994 ergibt sich unter Berücksichtigung der jährlichen Auflösungen bis zum 01. Januar 2005 ein Restbetrag in Höhe von € 14.202.323,14 der von den sogenannten Altfällen auf den Zeitraum ab dem Jahr 2005 entfällt.

Der zweite Bestandteil der Zahlung ergibt sich daraus, dass der zwischenzeitlich gegründete Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen Ende 2004 wieder in den Haushalt der Stadt Mainz eingegliedert wurde. Für die in dem Eigenbetrieb gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsentgelte wurde im Haushalt der Stadt Mainz ein Verwahrkonto i. H. v. € 6.928.567,13 eingerichtet.

Der dritte Bestandteil des Betrages ergibt sich daraus, dass die in der Vergangenheit vereinnahmten Grabnutzungsentgelte nicht kostendeckend waren und insofern auch die erhaltenen Transferzahlungen der Vergangenheit nicht die gesamten Kosten abgedeckt haben. Hieraus ergibt sich eine Deckungslücke:
Rechnerisch lässt sich dieser Betrag wie folgt darstellen:

Gesamterstattungsbeitrag	26.010.202,50 €
./ Anteil Altfälle	14.202.323,14 €
./ Verwahrkonto der übergebenen Grabnutzungsrechte	<u>6.928.567,13 €</u>
Deckungslücke	= 4.879.312,23 €

Weiterhin wurde im Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH die jährliche Transferzahlung „öffentliches Grün“ ermittelt.

Der errechnete Betrag in Höhe von € 474.000,00 für das Kalkulationsjahr 2009 wird als Basiswert für die jährliche Transferzahlung festgesetzt. Im Falle einer Kostensteigerung bzw. Kostensenkung von mindestens 10 % erfolgt eine Zahlungsanpassung. Die Evaluierung des Transferbetrages „öffentliches Grün“ erfolgt im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation.

Leistungen des Wirtschaftsbetriebes Mainz für Kriegs- und Ehrengräber sowie im Bereich der Denkmalpflege in Höhe von ca. € 156.000,00 werden wie bisher durch Einzelnachweise ermittelt.

2. Lösung

Die Stadt Mainz verpflichtet sich, Transferzahlungen an den Wirtschaftsbetrieb Mainz für folgende Sachverhalte zu leisten:

- a) Fortführung von vor dem 01. Januar 2005 begründeten Grabnutzungsrechten („alte Grabnutzungsrechte“)
- b) Unterhaltung des öffentlichen Grüns (Funktion der Friedhöfe als Grün- und Parkanlagen für die Allgemeinheit)
- c) Unterhaltung von Kriegs- und Ehrengräbern sowie Denkmalpflege

3. Alternativen

-/-

4. Ausgaben/ Finanzierung

alte Grabnutzungsrechte

Unter Zugrundelegung der Restnutzungsdauer der einzelnen Grabarten verteilt sich der Erstattungsbetrag wie folgt:

	2010 *	2011 *	2012 *	2013	2014
„alte Grabnutzungsrechte“	2.467.204,04	2.467.204,04	2.462.119,49	2.457.034,95	2.457.034,95

*Anstelle der Zahlung 2010-2012 wird das Verwahrkonto in Höhe von 6.928.567,13 € aufgelöst und sofort dem Betriebszweig Bestattung zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2012 ist demnach eine Restsumme in Höhe von 467.960,44 € zu zahlen.

	2015	2016	2017	2018	2019
„alte Grabnutzungsrechte“	2.457.034,95	2.248.514,02	2.248.514,02	2.248.514,02	2.248.514,02

	2020
„alte Grabnutzungsrechte“	2.248.514,00

öffentliches Grün

Jährlicher Erstattungsanspruch in Höhe von 474.000,00 €. Anpassung bei ca. 10% Kostensteigerung bzw. Kostensenkung.

Pflege Kriegs- und Ehrengräber, sowie Denkmalpflege

Die jährliche Kostenerstattung für Dienstleistungen im Bereich der Pflege von Kriegs- und Ehrengräbern, sowie der Denkmalpflege in Höhe von ca. 156.000,00 € wird durch Einzelnachweise ermittelt.